

157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 04 08

Regierungsvorlage**VERTRAG****zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel****zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen**Die Republik Österreich
und
der Staat Israel

haben in dem Wunsch, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — zu erleichtern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die zur Zustellung an Personen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bestimmt sind, werden in einer einzigen Ausfertigung für die Republik Österreich im Weg des Bundesministeriums für Justiz und für den Staat Israel im Weg des Director of Courts, Jerusalem, übersandt.

(2) Das Empfangsbekenntnis oder die Bestätigung über die Zustellung dieser Schriftstücke wird für die Republik Österreich im Weg des Bundesministeriums für Justiz und für den Staat Israel im Weg des Director of Courts, Jerusalem, zurückgesendet.

(3) Die Schreiben zur Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schriftstücke werden in englischer Sprache verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen.

Artikel 2

(1) Die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen und die sie betreffenden Erledigungsakten werden für die Republik Österreich im Weg des Bundesministeriums für Justiz und für den Staat Israel im Weg des Director of Courts, Jerusalem, übersendet.

(2) Die Schreiben zur Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsakten werden in englischer Sprache verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen.

Artikel 3

Die vereinbarte Sprache im Sinn des Artikels 10 des Übereinkommens ist die englische Sprache.

Artikel 4

Die im Artikel 3 Absatz 3 und im Artikel 10 des Übereinkommens bezeichneten Übersetzungen können auch von einer nach dem Recht des ersuchenden Staates hierzu befugten Person beglaubigt sein.

Artikel 5

Jeder der Vertragsstaaten ist berechtigt, in Zivil- und Handelssachen Personen, die sich auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, ohne Anwendung von Zwang durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter vernehmen oder ihnen durch sie gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke unmittelbar zustellen zu lassen.

Artikel 6

(1) Für die Anwendung der Artikel 17 bis 19 des Übereinkommens werden juristische Personen, die ihren Sitz in der Republik Österreich haben, als Angehörige der Republik Österreich, juristische Personen, die im Staat Israel inkorporiert oder dort als Teilhaberschaften (Schutafujot) eingetragen sind, als Angehörige des Staates Israel behandelt.

(2) Der Absatz 1 gilt auch für Personenhandelsgesellschaften des österreichischen Rechtes (Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) und diejenigen nicht eingetragenen Teilhaberschaften des israelischen Rechtes (Schutafujot), die ihre Hauptniederlassung in Israel haben.

Artikel 7

(1) Die Anträge auf Vollstreckung einer Kostenentscheidung (Artikel 18 und 19 des Übereinkommens) können von den beteiligten Parteien unmittelbar bei dem zuständigen Gericht gestellt werden.

(2) Die im Artikel 19 Absatz 2 Zahl 3 des Übereinkommens vorgesehene Übersetzung kann auch von einer nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung gefällt worden ist, hierzu befugten Person beglaubigt werden.

(3) Die Erklärung des zuständigen Gerichtes, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde in dem ersuchenden Staat nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 9

Jeder der Vertragsstaaten kann diesen Vertrag durch an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Einlangens dieser Notifikation wirksam.

Artikel 10

Die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Vertrages, die zwischen den Vertragsstaaten entstehen könnten, sind auf diplomatischem Weg zu bereinigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Jerusalem am 21. Juli 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Johanna Nestor

Für den Staat Israel:

Yigal Allon

157 der Beilagen

3

ה ס כ ס

בין רפובליקת אוסטריה ובין מדינת ישראל
לשם פישוט הקשר המשפטי על-פי אמנת האג
מיום 1 במרס 1954 בדבר סדרי הדין האזרחי

4

157 der Beilagen

ה. ט. כ. מ.

בין רפובליקת אוסטרליה ובין מדינת ישראל
 לשם פישוט הקשר המשפטי על-פי אמנת האג
 מיום 1 במרס 1954 בדבר סדרי הדין האזרחי.

רפובליקת אוסטרליה ומדינת ישראל, ברצותן להקן, ביחסים בין
 שתי המדינות, את הפעלתה של אמנת האג מיום 1 במרס 1954 בדבר סדרי
 הדין האזרחי (להלן: האמנה), הסכימו כלהלן:

סעיף 1

- (1) כתבי בי-דין וכתבים שלא מבי-דין, בענינים אזרחיים ומסחריים, המיועדים להמצאה לאנשים שבשטחה של המדינה המתקשרת האחרת, יישלחו בעותק אחד, וזאת, לגבי רפובליקת אוסטרליה, באמצעות משרד המשפטים הפדראלי ולגבי מדינת ישראל - באמצעות מנהל בתי המשפט, ירושלים.
- (2) אישור קבלתם או תעודת המצאתם של כתבים אלה יוחזרו, לגבי רפובליקת אוסטרליה, באמצעות משרד המשפטים הפדראלי ולגבי מדינת ישראל - באמצעות מנהל בתי המשפט, ירושלים.
- (3) מכתבי הלוואי לכתבים הנזכרים בסעיפים-קטנים 1 ו-2 ייערכו בשפה האנגלית או יצורף להם תרגום לשפה זו.

סעיף 2

- (1) בקשות עזרה משפטית בענינים אזרחיים ומסחריים ומסמכי הביצוע הנוגעים להן יועברו, לגבי רפובליקת אוסטרליה, באמצעות משרד המשפטים הפדראלי ולגבי מדינת ישראל - באמצעות מנהל בתי המשפט, ירושלים.
- (2) מכתבי הלוואי לבקשות העזרה המשפטית ולמסמכי הביצוע ייערכו בשפה האנגלית או יצורף להם תרגום לשפה זו.

סעיף 3

השפה המוסכמת כמשמעותה בסעיף 10 של האמנה היא השפה האנגלית.

סעיף 4

התרגומים המצויינים בסעיף 3, סעיף-קטן 3, ובסעיף 10, של האמנה יכול שיאומתו גם על ידי אדם המוסמך לכך על פי דיני המדינה המבקשת.

סעיף 5

כל אחת מן המדינות המתקשרות זכאית, בעניינים אזרחיים ומסחריים, לחקור ללא כפייה, באמצעות נציגיה הדיפלומטיים או הקונסולאריים, אנשים השוהים בשטח המדינה המתקשרת האחרת, או להמציא להם במישרין, באמצעות אותם הנציגים, כתבי בי-דין וכתבים שלא מבי-דין.

סעיף 6

(1) לענין הסעיפים 17 עד 19 של האמנה דינם של גופים משפטיים שמושבם ברפובליקת אוסטריה כדין אזרחי רפובליקת אוסטריה ודינם של גופים משפטיים המאוגדים במדינת ישראל או הרשומים בה כשותפויות דינם כדין אזרחי ישראל.

(2) סעיף-קטן 1 חל גם על חברות מסחריות שלפי דיני אוסטריה שאינן גופים משפטיים

וכן על שותפויות לא רשומות שלפי דיני ישראל, שמקום עסקיהן העיקרי בישראל.

סעיף 7

(1) בקשרת לביצוע החלטה בדבר הוצאות המשפט (סעיפים 18 ו-19 של האמנה) רשאים הצדדים הנוגעים בדבר להגישן במישרין לבית המשפט המוסמך.

(2) התרגום הנזכר בסעיף 19, פסקה 2, פסקת-משנה 3, של האמנה יכול שיאומת גם על ידי אדם המוסמך לכך על פי דיני המדינה בה ניתנה ההחלטה.

(3) הצהרת בית המשפט המוסמך על סופיות ההחלטה בדבר הוצאות המשפט אינה מערבה אישור לפי סעיף 19, פסקה 3, משפט שני, של האמנה מאת הרשות הגבוהה ביותר הממונה על ניהול העניינים המשפטיים במדינה המבקשת.

סעיף 8

(1) הסכם זה מעון אישרור. כתבי האישור יוחלפו ב... ..

(2) הסכם זה ייכנס לתקפו ביום הששים לאחר יום החלפת כתבי האישור.

סעיף 9

כל אחת מן המדינות המתקשרות רשאית להסתלק מהסכם זה על ידי הודעה בכתב אל המדינה המתקשרת האחרת. ההסתלקות תיכנס לתקפה שישה חודשים לאחר יום הגעת ההודעה.

סעיף 10

חילוקי דעות העלולים להתעורר בין המדינות המתקשרות בדבר פירושו או הפעלתו של הסכם זה יושבו בדרך הדיפלומטית.

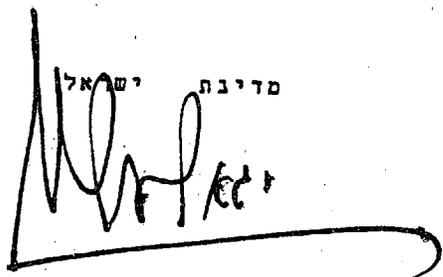
ולראיה חתמו מיופי הכוח של שתי המדינות המתקשרות על הסכם זה וטבעו בו את חותמם.

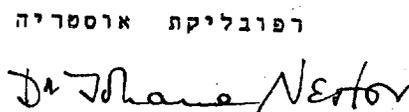
21 במאי 1975

נעשה בירושלים, ביום בשני עותקי מקור, בשפות הגרמנית והעברית, ודין מקור שווה לשני הנוסחים.

בשם ממשלת

בשם ממשלת

מדינת ישראל


רפובליקת אוסטריה


Erläuterungen

I. Allgemeines

Das vorliegende Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen ist in den meisten Bestimmungen gesetz-ändernd oder gesetzergänzend, sodaß es nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Der Vertrag enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakters.

Da sich die Bestimmungen des Vertrages für eine unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Bereich eignen, ist ein Beschluß des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, nicht erforderlich.

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (im folgenden als Übereinkommen bezeichnet) ist zwischen Österreich und Israel am 19. August 1968 in Kraft getreten (Kundmachung im BGBl. Nr. 286/1968 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 373/1968).

Da die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zunehmend stärker werden, ist es zweckmäßig erschienen, den rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen durch die Schließung eines Zusatzvertrages weiter zu erleichtern. Solche Verträge bestehen bereits mit Belgien (BGBl. Nr. 358/1930 unter Bezugnahme auf das Haager Prozeßübereinkommen aus dem Jahre 1905), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 27/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 287/1967), Luxemburg (BGBl. Nr. 217/1975), den Niederlanden (BGBl. Nr. 267/1975), der Schweiz (BGBl. Nr. 354/1969) und der Sowjetunion (BGBl. Nr. 112/1972).

Nachdem Österreich den israelischen Stellen einen Vorentwurf zugeleitet hatte, haben am 23. Juni 1972 in Wien Verhandlungen stattgefunden, bei denen ein gemeinsamer Entwurf ausgearbeitet worden ist. Nach Bereinigung einiger geringfügiger Probleme auf schriftlichem Weg ist der Vertrag in Israel durch den israeli-

schen Generalstaatsanwalt und den Missionschef der österreichischen Botschaft in Tel Aviv parapiert und am 21. Juli 1975 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Der Vertrag ergänzt das Übereinkommen in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen.

II. Besonderes

Zum Artikel 1

Die Abwicklung des Zustellverkehrs im Weg der zuständigen obersten Justizverwaltungsbehörden (Abs. 1 und 2) ist eine Vereinfachung gegenüber dem im Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehenen konsularischen oder diplomatischen Weg und dient der Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs. Dieser Übermittlungsweg über die beiderseitigen obersten Justizverwaltungsbehörden hat sich zwischen Staaten mit verschiedener Amtssprache bisher gut bewährt. In Israel ist die für die Vermittlung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland zuständige zentrale Justizverwaltungsbehörde der Director of Courts, Jerusalem.

Nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens sind die zuzustellenden Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, wobei dann der Zustellnachweis auf einer der beiden Ausfertigungen anzubringen ist (Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens). Der Art. 1 Abs. 1 des Vertrages bringt auch hier eine Vereinfachung, indem er ausdrücklich vorsieht, daß die Zustellstücke nur in einer einzigen Ausfertigung zu übersenden sind.

Daß die Übermittlungsschreiben nach Art. 1 Abs. 3 in englischer Sprache verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein müssen, ist besonders für das Bundesministerium für Justiz von Vorteil, weil die an den Director of Courts, Jerusalem, zu richtenden Schreiben, mit denen zuzustellende Schriftstücke übersandt werden, sonst in hebräischer Sprache abzufassen wären (Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens), was

in der Praxis schwieriger wäre als die Beigabe von Übersetzungen in englischer Sprache; man wird sich hier weitgehend zweisprachiger Formblätter bedienen.

Das soeben Gesagte gilt nur für die Übermittlungsschreiben zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Director of Courts, Jerusalem. Für die Übersetzungen der Zustellstücke bleiben die Bestimmungen des Übereinkommens aufrecht, d. h. Übersetzungen werden grundsätzlich nicht gefordert, jedoch müssen Schriftstücke, denen Übersetzungen nicht angeschlossen sind, nur zugestellt werden, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist (Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens).

Zum Artikel 2

Für die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen gelten dieselben Grundsätze wie für die Weiterleitung der Zustellstücke.

Zum Artikel 3

Es handelt sich hier um eine Vereinbarung im Sinn des Art. 10 des Übereinkommens. Wenn sie nicht vorläge, müßten die an israelische Gerichte gerichteten Rechtshilfeersuchen mit Übersetzungen in die hebräische Sprache versehen werden, was wegen der geringen Anzahl österreichischer Gerichtsdolmetscher für diese Sprache in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte. Allerdings müssen dann auch die aus Israel in englischer Sprache einlangenden Ersuchsschreiben übersetzt werden, was aber auf keine besonderen Schwierigkeiten stößt.

Zum Artikel 4

Die Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 des Übereinkommens verlangen die Beglaubigung der erforderlichen Übersetzungen durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beideten Dolmetscher des ersuchten Staates. In der Praxis des internationalen Rechtsverkehrs werden die Übersetzungen aber fast immer von den hierfür befugten Personen des ersuchenden Staates hergestellt, so in Österreich von den beideten Dolmetschern. Im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten besteht daher kein Anlaß, der Bestätigung der Richtigkeit einer Übersetzung durch diese Personen nicht die gleiche Wirkung zuzuerkennen wie den Beglaubigungen durch die in den Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 des Übereinkommens bezeichneten Personen.

In dieser Bestimmung wird bewußt nicht von einem beideten Dolmetscher des ersuchenden Staates gesprochen, sondern von einer „nach dem Recht des ersuchenden Staates hierzu befugten Person“, um auf solche Weise der Rechtslage in Israel, der die Einrichtung des beideten

Dolmetschers nicht bekannt ist, Rechnung zu tragen. In Israel werden die Übersetzungen von einem „notary for foreign documents“ beglaubigt.

Zum Artikel 5

Nach Art. 6 Abs. 1 Z. 3 des Übereinkommens können Schriftstücke auch unmittelbar durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter zugestellt werden, wenn die beteiligten Staaten dies vereinbaren oder, bei Fehlen solcher Vereinbarungen, wenn der Staat, auf dessen Gebiet die Zustellung vorgenommen werden soll, nicht widerspricht (ein solcher Widerspruch ist allerdings unzulässig für Zustellungen, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern an Angehörige des Sendestaates ohne Anwendung von Zwang vorgenommen werden sollen). Dagegen sieht der Art. 15 des Übereinkommens die Ausführung von Rechtshilfeersuchen durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates vor, wenn die beteiligten Staaten dies vereinbaren oder der Staat, auf dessen Gebiet das Ersuchen ausgeführt werden soll, nicht widerspricht.

Bei der vorliegenden Bestimmung handelt es sich also um eine Vereinbarung im Sinn der erwähnten Art. 6 und 15 des Übereinkommens. Sie dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs zwischen den beiden Vertragsstaaten. Ihr besonderer Vorteil liegt darin, daß bei den von den Vertretungsbehörden auszuführenden Rechtshilfeersuchen die Beigabe von Übersetzungen entfällt.

Entsprechend dem Wesen der diplomatischen und konsularischen Tätigkeit ist dabei freilich die Anwendung jeglichen Zwanges ausgeschlossen, was der Klarstellung halber in der Bestimmung auch ausdrücklich gesagt wird. Ein Ersuchen um Zustellung oder Vernehmung kann von der Vertretungsbehörde daher nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffende Person zur Annahme des Zustellstücks bzw. zur Aussage vor der Vertretungsbehörde bereit ist.

Zum Artikel 6

Der Art. 17 des Übereinkommens spricht bei der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten von Angehörigen der Vertragsstaaten. Da dabei gleichzeitig auf den Wohnsitz dieser Personen abgestellt wird, könnte die Ansicht vertreten werden, es seien dort nur natürliche Personen gemeint (obgleich das Schrifttum und die Rechtsprechung die Bestimmung im allgemeinen auch auf juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts für anwendbar erachten; vgl. dazu Hoyer-Loewe in Neumann-Lichtblau, Komm. zur EO⁴ 798 FN 3 mit weiteren Nachweisen).

Der Art. 6 Abs. 1 stellt diese Frage nun im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten klar. Es wird dabei dem Umstand Rechnung getragen, daß die innerstaatlichen Rechte Österreichs und Israels bei der Zuordnung juristischer Personen zu einem bestimmten Staat verschiedene Wege gehen. Die österreichische Rechtslage ist von der als herrschend zu bezeichnenden Sitztheorie geprägt (siehe dazu ausführlich Doralt, Anerkennung ausländischer Gesellschaften, JBl. 1969, 181 mit weiteren Nachweisen), und so werden denn auch im Art. 6 Abs. 1 diejenigen juristischen Personen als österreichische bezeichnet, die ihren Sitz in Österreich haben (wobei hier der Begriff „Sitz“ — darüber hat in den Verhandlungen Übereinstimmung bestanden — nach österreichischem Recht zu qualifizieren ist).

Anders hingegen ist die Rechtslage in Israel. Das israelische Recht kennt zwei Arten juristischer Personen: die Gesellschaften und die sogenannten Teilhaberschaften (englisch „partnerships“, hebräisch „Schutafujot“). Damit eine Gesellschaft als israelische juristische Person gilt, muß sie in Israel, und zwar im sogenannten „Register of Companies“, „inkorporiert“ (englisch „incorporated“) sein, wobei es eine der Voraussetzungen für die „Inkorporierung“ ist, daß die Gesellschaft nach israelischem Recht errichtet worden ist. Ob sie ihren Sitz in Israel hat, ist nicht entscheidend. Die zweite Gruppe sind, wie erwähnt, die sogenannten Teilhaberschaften. Sie gelten als israelische juristische Personen, wenn sie in Israel „eingetragen“ (englisch „registered“) sind. Voraussetzung ist auch hier, daß sie nach israelischem Recht gegründet worden sind. Israelische juristische Personen sind da-

her die inkorporierten Gesellschaften und die eingetragenen Teilhaberschaften. Dieser Rechtslage wird im Art. 6 Abs. 1 Rechnung getragen.

Der Art. 6 Abs. 2 betrifft die Personenhandels-gesellschaften der beiden Vertragsstaaten, die selbständig vor Gericht auftreten können, ohne Rechtspersönlichkeit zu haben. Für den österreichischen Bereich sind dies die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, für den israelischen Bereich werden die nicht eingetragenen Teilhaberschaften des israelischen Rechtes, die ihre Hauptniederlassung in Israel haben, genannt.

Zum Artikel 7

Der Abs. 1 ist eine der Vereinfachung dienende Vereinbarung nach Art. 18 Abs. 3 des Übereinkommens, der Abs. 3 eine solche im Sinn des Art. 19 Abs. 3 zweiter Satz.

Die im Abs. 2 enthaltene Regelung ist eine Vereinbarung im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Z. 3 des Übereinkommens; für sie gilt dieselbe Begründung wie die zum Art. 4 des Vertrages gegebene.

Zu den Artikeln 8 bis 10

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Art. 10 sieht vor, daß Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages auf diplomatischem Weg zu bereinigen sind. Durch diese Bestimmung wird jedoch der Verwaltung kein Recht zu einer verbindlichen authentischen Interpretation des Vertragstextes eingeräumt.